Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Postfach 10 15 29, 28015 Bremen

City Initiative Bremen Werbung e.V.
Hutfilterstraße 16-18
28195 Bremen

Abgs. 09. Dez. 2015

Auskunft erteilt:
Jens Oldenburg
Zimmer: 086
Telefon: +49(0)421 361 14458
Telefax: +49(0)421 496 14458
E-mail:
jens.oldenburg@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
Az: 702-03-50/53

Bremen, 01.12.2015

Förderung eines Projektes
„City Initiative: WLAN"

Sehr geehrter Herr Dr. Halves,

auf der Grundlage Ihres Antrags vom 11.08.2015 erteile ich Ihnen den nachfolgenden

ZUWENDUNGSBESCHEID

1. Förderungswürdiges Vorhaben

1.1 Sie wollen in der Sögestraße, Obernstraße, Hutfilterstraße, Markplatz und im Schnoor kostenloses WLAN für die Besucherinnen und Besucher anbieten. Hier sollen entsprechende Versorgungseinrichtungen installiert werden.

1.2 Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 11.08.2015 erkenne ich dieses Vorhaben als förderungswürdig an.

1.3 Von den vorkalkulatorisch ermittelten Gesamtausgaben Der dem Bescheid zugrundeliegender Finanzierungsplan **(Anlage Zuwendungsfähige Kosten -ZWK-)** wird hinsichtlich seines Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

1.4 Abrechnungsfähig sind nach Abschluss des Vorhabens nur die im Bewilligungszeitraum tatsächlichen angefallenen, förderfähigen Netto-Kosten (Rechnungsbeträge abzüglich aller möglichen Rabatte und/oder Skonti und, soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, abzüglich der Umsatzsteuer).

2. Bewilligung

2.1 Ich bewillige Ihnen im Rahmen einer Projektförderung **(Vollfinanzierung)** zur Finanzierung des förderwürdigen Vorhabens eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu

EURO 60.000,00

in Worten: „Sechzigtausend EUR"

2.2 Ich behalte mir vor, den Zuwendungsbescheid aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise zu widerrufen.

2.3 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfange, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

3. Zuwendungszweck, Fristen, Mittelbereitstellung

3.1 Zuwendungszweck ist es, das unter Pkt. 1.1 beschriebene und als förderungswürdig anerkannte Vorhaben durchzuführen. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden entsprechend Ihres Antrags zur Finanzierung für die als zuwendungswürdig anerkannten Ausgaben zu verwenden. Eine Abtretung der Förderung an Dritte ist unzulässig.

3.2 Das Vorhaben soll vom **01.12.2015** bis zum **30.03.2016** durchgeführt werden. Dieser Zeitraum wird entsprechend als **Bewilligungszeitraum** festgesetzt. Bei der Projektabrechnung (Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P) können nur Ausgaben anerkannt werden, die innerhalb dieses Zeitraumes angefallen sind.

3.3 Falls entgegen den Angaben im Antrag mit dem Vorhaben vor dem Bewilligungszeitraum begonnen wurde, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung von seiner Bekanntgabe an widerrufen werden. Ausgezahlte Zuwendungsbeträge sind dann nach § 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der Regel zu erstatten und zu verzinsen.

3.4 Mittelauszahlungen erfolgen auf Anforderung, wenn nach Ablauf der Frist in der genannten Rechtsbehelfsbelehrung dieser Zuwendungsbescheid Rechtkraft erlangt hat, auf Ihr Konto (IBAN DE09 2905 0000 1003 9330 00).

Die Anforderung der Mittel muss unter Berücksichtigung von Nr. 1.4 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erfolgen.

3.5 Ein Teilbetrag in Höhe von 5 v.H. der gewährten Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Bestandteil dieses Bescheides sind die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)".

4.2 Der Finanzierungsplan (Anlage ZWK) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die **Einzelansätze** dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Für darüber hinausgehende Überschreitungen ist meine Zustimmung erforderlich.

4.3 Unbeschadet der Vorschriften über die Aufhebung dieses Bescheides nach §§ 48 und 49 BremVwVfG behalte ich mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG vor, diesen Bescheid von seiner Bekanntgabe an ganz oder teilweise mit Wirkung

für die Zukunft zu widerrufen, wenn das Förderziel innerhalb des Bewilligungszeitraumes gefährdet wird durch

- die nicht oder nicht mehr sichergestellte Finanzierung der Gesamtkosten des Projektes (unter Berücksichtigung der bereitgestellten öffentlichen Mittel);
- die Einstellung der zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Aktivitäten durch den Zuwendungsempfänger;
- den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers, erwiesen durch Zahlungseinstellung, Eröffnung eines gesetzlichen Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO;
- ein Tun, Dulden oder Unterlassen des Zuwendungsempfängers, durch die Bestimmungen dieses Bescheides missachtet werden

oder aus anderen zwingenden Gründen. Im Falle eines Widerrufes nach dieser Ziffer erstreckt sich dieser nicht auf Teile der Zuwendung, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

4.4 Ich bin berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie Projekterfahrungen und -ergebnisse für meine Aufgaben zu nutzen; ich kann meine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

4.5 Bei Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen in geeigneter Weise hinzuweisen.

4.6 Die Zweckbindungsfrist nach Ziffer 4.1 ANBest-P beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

4.7 Die nach Pkt. 4 der ANBest-P inventarisierten Gegenstände sind im Rahmen des vorgesehenen Zwecks zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Sie sind verpflichtet, der Freien Hansestadt Bremen die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen inventarisierten Gegenstände auf Anforderung zur Sicherheit zu übereignen.

4.8 Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes haben Sie die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu sichern, indem Sie die geförderten Gegenstände gegen Schäden in branchenüblichem Umfang zu Ihren Lasten versichern, so dass ggfs. erforderlicher Ersatz aus der Versicherungsleistung beschafft werden kann.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Der **Verwendungsnachweis** ist mir nach Nr. 6 ANBest-P sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens am **30.09.2016** vorzulegen. Bei dem darin enthaltenen **zahlenmäßigen Nachweis** sind die angefallenen Einnahmen und Ausgaben in der Systematik der „Anlage ZWK" aufzulisten.

Als **Sachbericht** wird ein Bericht über die Verwendung der Zuwendung sowie eine Darstellung des erzielten Ergebnisses in Umfang und Qualität im Einzelnen erwartet.

Die „Erklärung zum Verwendungsnachweis" ist mit Abgabe des Verwendungsnachweises einzureichen.

Wird dieser **Nachweis nicht fristgerecht** erbracht, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit **widerrufen** werden.

5.2 Überzahlte Zuwendungsbeträge sind mir unverzüglich zu erstatten.

5.3 Sofern sich im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung Erstattungsansprüche ergeben, sind diese in der Regel nach § 49 a BremVwVfG zu erstatten und zu verzinsen.

6. Subventionserheblichkeit

6.1 Die folgenden Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB:

a) die Angaben zum geplanten Vorhaben

b) die Angaben zu den Ausgaben des Vorhabens,

c) die Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen,

d) die Angabe zum Beginn des Vorhabens,

e) Angaben über anderweitige vorrangig einzusetzender Finanzierungsmittel

6.2 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gem. § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.
Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz hingewiesen.

7. Mindestlohn

7.1 Die Zuwendung wird Ihnen unter der Auflage gewährt, dass Sie Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß **Mindestlohngesetz** für das Land Bremen (Landestmindestlohngesetz) zur Zeit mindestens ein Entgelt von 8,80 € (brutto) je Zeitstunde zahlen (3a ANBest-P).

8. Hinweise

8.1 Die Angaben Ihres Antrags sowie die Daten dieser Bewilligung werden zur Antragsbearbeitung und für statistische Zwecke in einer zentralen Zuwendungsdatenbank gespeichert. Die Daten (z.B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendungen Dritter usw.) können im jährlich durch die Senatorin für Finanzen zu erstellenden und nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichenden Zuwendungsbericht aufgenommen und veröffentlicht werden.

8.2 Auf die beigefügten gesetzlichen Vorschriften zu den Bereichen Widerruf und Rücknahme von Zuwendungsbescheiden, zur Erstattung und Verzinsung von Erstattungsbeträgen (§§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BremVwVfG-), zu Prüfungen durch den Rechnungshof (§ 91 der Landeshaushaltsordnung -LHO-) sowie zum Subventionsbetrug und zur missbräuchliche Inanspruchnahme wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag

[redacted]

Jens Oldenburg

ANLAGEN: ✓

- Anlage ZWK (Zuwendungsfähige Kosten)
- ANBest-P
- Auszüge aus den gesetzlichen Vorschriften (BremVwVfG, LHO, StGB, SubvG)
- Erklärung Mindestlohn
- Bestätigung Mindestlohn Auftragnehmer

Anlage ZWK
(Zuwendungsfähige Kosten)

Aktenzeichen: 702-03-50/53

Projektbezeichnung: City Initiative: WLAN

Bewilligungszeitraum: 01.12.2015 – 30.03.2016

Datum: 01.12.2015

		Beträge in €
Einnahmen	Eigenanteil	
	Erwartete Einnahmen	
	Leistungen Dritter (privat)	
	öffentliche Förderung	
Einnahmen Gesamt		
Personal-ausgaben	Vergütungen	
	Sozialabgaben	
Sachausgaben	Miete	
	Bewirtschaftungskosten	
	Büroausgaben	
	Dienstleistungen	60.000,00
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Projektbezogene Sach- und Materialkosten	
	Pauschale Sachausgaben	
Investitions-ausgaben	Baumaßnahmen	
	Sonstige Beschaffungen	
Ausgaben Gesamt		60.000,00
Förderbedarf		**60.000,00**

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
z.Hd. Herrn Jens Oldenburg
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Projektbezeichnung: City Initiative: WLAN

Bescheid vom 01.12.2015, Aktenzeichen 702-03-50/53

Empfangsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Bescheid am _____ eingegangen ist.

Bremen, _____ , _____
(Datum) (Unterschrift)

Ich/Wir verzichte/n auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Bremen, _____ , _____
(Datum) (Unterschrift)

ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG - ANBest-P

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

I N H A L T

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Verwendung und Inventarisierung von Gegenständen
Nr. 5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL II sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

1.5 Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers;

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.7 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,

2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 Bei einem sächlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit der Zuwendungsnehmer unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt, gilt Folgendes:

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, welche nach Maßgabe des § 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen, ist der Zuwendungsnehmer ab einem Auftragswert von 25 000 EUR (netto) verpflichtet, § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes[1] anzuwenden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist der Zuwendungsnehmer verpflichtet, ab einem Auftragswert von 50 000 EUR (netto), § 6 des Tariftreue- und Vergabegesetzes anzuwenden.

Auch Aufträge, die diese Betragsgrenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel nach Einholung von Vergleichsangeboten zu vergeben.

Bei der Vergabe von Aufträgen, die den Schwellenwert nach § 2 VgV[2] erreichen, sind – je nach Auftragsgegenstand – die SektVO[3], die VOF[4] oder die jeweils zweiten Abschnitte der VOB/A[5] bzw. der VOL/A[6] anzuwenden.

Der Zuwendungsnehmer ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er aufgrund der Zuwendung öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 oder Nr. 5 GWB[7] ist.

Abweichende und ergänzende Regelungen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

3a. Mindestlohn

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8,80 € (brutto) je Zeitstunde zahlt. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des §49a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Oberprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

4. Verwendung und Inventarisierung von Gegenständen

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EURO übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

---

[1] Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe vom 24. November 2009, BremGBl. 2009, S. 476 in der jeweils gültigen Fassung

[2] Vergabeverordnung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils gültigen Fassung

[3] Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) in der jeweils gültigen Fassung

[4] Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen, BAnz. Nr. 185a vom 8.12.2009, in der jeweils gültigen Fassung

[5] Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, BAnz. Nr. 182a vom 24.10.2011, in der jeweils gültigen Fassung

[6] Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, in der jeweils gültigen Fassung

[7] Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 in seiner Neufassung vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850) in der jeweils gültigen Fassung

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2 In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im einzelnen darzustellen.

6.3 In den zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

6.5 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.6 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungs-nachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49 a BremVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a BremVwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vgl. Pkt. 8.4) für das Jahr verlangt werden.
Entsprechendes gilt, soweit Zuwendungen in Anspruch genommen werden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

ERKLÄRUNG ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS

Zuwendungsempfänger/Gesellschaft:

Ich versichere, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der beigefügten Nebenbestimmungen) für die abgerechnete Fördermaßnahme (Projektförderung) eingehalten worden sind. Alle Ausgaben waren notwendig, es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren und die Angaben stimmen mit den Büchern und den Belegen überein.

Insbesondere erkläre ich

- zum Besserstellungsverbot nach Ziffer 1.3 der ANBest-P

Beschäftigte des Zuwendungsempfängers sind finanziell nicht bessergestellt als vergleichbare bremische Bedienstete. Soweit höhere Vergütungen als nach BAT oder MTL II sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewährt wurden, liegt die Zustimmung der Bewilligungsbehörde vor.

- zur Auftragsvergabe nach Ziffer 3 der ANBest-P

Bei der Auftragsvergabe wurden, soweit erforderlich, die vergaberechtlichen Vorschriften der eingehalten.

- zur Beachtung eines vorzeitigen Mittelabrufes nach Ziffer 1.4 ANBest-P

Förderbeträge wurden nur für Zahlungen angefordert, die innerhalb eines 2-Monats-Zeitraumes benötigt wurden. Ausgezahlte Zuwendungsbeträge sind danach innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet worden.

- zu den abgerechneten Beträgen im zahlenmäßigen Nachweis

Bei den abgerechneten Beträgen handelt es sich um tatsächlich angefallene **Netto**-Kosten. (Rechnungsbeträge abzüglich aller **möglichen** Rabatte/Skonti und soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bestand, abzüglich der Umsatzsteuer).

- zur Anwendung des bremischen Reisekostenrechts *(soweit im Bescheid bestimmt)*

Reisekosten wurden nach dem bremischen Reisekostenrecht abgerechnet.

- zum Mindestlohn nach Ziffer 3a ANBest-P

den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurde der jeweils geltende Mindestlohn (z.Zt. 8,80 EURO) nach dem Landesmindestlohngesetz gezahlt.

Mir ist bekannt, dass es sich bei den vorstehenden Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz hingewiesen.

Bremen, den

Geschäftsführer

_____

_____

WICHTIGE GESETZESAUSZÜGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZUWENDUNGSRECHT

Stand: 08/03

1) Auszug aus dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzungen ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1.) den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2.) den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3.) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensanteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensanteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurücknehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1.) wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2.) wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3.) wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4.) wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder aufgrund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5.) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Paragraph 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1.) wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
2.) wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Paragraph 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 49 a Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Paragraph 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

2) Auszug aus der bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zu prüfen, wenn sie

1.) Teile der bremischen Haushaltspläne ausführen oder von der Freien Hansestadt Bremen Ersatz für Aufwendungen erhalten,
2.) bremische Mittel oder Vermögensgegenstände verwalten oder
3.) von der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Freie Hansestadt Bremen kann der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bei den Beteiligte prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie Hansestadt Bremen getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien Hansestadt Bremen vorgelegen haben.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN BEI SUBVENTIONSBETRUG
Auszüge aus dem StGB und dem Subventionsgesetz

1) Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 264 (Subventionsbetrug)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subventionen großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74 a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
   a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
   b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

§ 263 (Betrug)

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

2) Auszug aus dem Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz)

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

§ 2 (Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen)

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2,3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 (Offenbarungspflicht bei Inanspruchnahme von Subventionen)

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 (Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten)

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 (Herausgabe von Subventionsvorteilen)

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 (Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs)

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

§ 7 (Berlin-Klausel)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 04. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Erklärung Auftragnehmer

1.

a. Soweit der Gegenstand dieses Auftrags in den sachlichen Anwendungsbereich der in das Arbeitnehmerentsendegesetz einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) fällt und für die betreffende Branche ein gesetzlicher Mindestlohn festgelegt wurde, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den/die in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigte(n) bei der Ausführung dieser Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages bzw. derjenigen Rechtsverordnung entspricht, an den/die ich/wir aufgrund der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden bin/sind. Das Gleiche gilt für die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 3a AÜG) erlassenen Rechtsverordnungen.

b. Schreibt der einschlägige Tarifvertrag bzw. die einschlägige Rechtsverordnung ein Mindestentgelt vor, das eine Höhe von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde nicht erreicht, so verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den/die in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigte(n) bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

c. Soweit der Gegenstand dieses Auftrags nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der in das Arbeitnehmerentsendegesetzes einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) fällt oder für die betreffende Branche kein gesetzlicher Mindestlohn festgelegt wurde, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den/die in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigte(n) bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

2. Für den Fall der Auftragserteilung räume(n) ich/wir dem Auftraggeber die Berechtigung ein, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an den/die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasste(n) Beschäftigte(n) im Sinne der Ziffer 1 zu kontrollieren. Hierbei ist der Auftraggeber befugt, Einsicht in die Entgeltabrechnung(en), welche den/die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzte(n) Beschäftigte(n) betreffen/betrifft, sowie in die Verträge zwischen mir/uns und Nachunternehmern zu nehmen, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene(n).
Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich am Sitz des Auftraggebers vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist befugt, meine(n)/unsere(n) Beschäftigte(n), die/der mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst ist/sind, nach ihrer/seiner Entlohnung, der Arbeitszeit, der Art der Tätigkeit und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, meine(n)/unsere(n) Beschäftigte(n) auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.

3. Soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene/n, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser den Verpflichtungen aus Ziffer 1 ebenfalls nachkommt. Ich/Wir werde/n mit dem Nachunternehmer vereinbaren, dass mir/uns das Recht eingeräumt wird, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an den/die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasste(n) Beschäftigte(n) überwachen. Ich/Wir bevollmächtige(n) den Auftraggeber, dieses Recht geltend zu machen und die Mindestlohnkontrollen durchzuführen. Ich/Wir werde/n einen Nachunternehmer außerdem nur unter der Voraussetzung beauftragen, dass der Nachunternehmer hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen meinen/unseren Verpflichtungen aus Ziffer 2 an meiner/unserer statt vollumfänglich nachkommt. Ich werde mir/Wir werden uns von dem Nachunternehmer zusichern lassen, dass weitere Unteraufträge wiederum nur unter den in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen vergeben werden.
Beschäftigte eines Unternehmens im Sinne dieser Vereinbarung sind auch überlassene Arbeitnehmer (verliehene Leiharbeitnehmer). Nachunternehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Entleiher im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
Im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmers werde ich/werden wir dem Auftraggeber eine Vereinbarung nach Ziffer 3 schriftlich vorlegen, bevor der Nachunternehmer die Arbeiten beginnt. Dies gilt auch im Falle der Vergabe weiterer Unteraufträge im Sinne des Satzes 5.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1 a. festgestellt wird, verpflichtet ist, das zuständige Hauptzollamt zu informieren. Ich/Wir werden meine Nachunternehmer von dieser Verpflichtung unterrichten, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

5. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jede Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 eine Vertragsstrafe von einem Prozent der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unserer Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene(n). Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so habe ich/haben wir einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird. Die Vertragsstrafe darf eine Grenze von 10 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten.

6. Für den Fall einer Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 räume/n ich/wir dem Auftraggeber ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht ein. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass prüffähige Unterlagen gemäß Ziffer 2 Satz 3 nicht vorgelegt werden, so entsteht das Kündigungsrecht erst nach erfolgloser Fristsetzung. Das Kündigungsrecht entsteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unserer Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

7. Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 6 verpflichte(n) ich mich/wir uns zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei einem Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 von öffentlichen Auftragsvergaben in Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann/können.

Stand Oktober 2014

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel Auftragnehmer

ERKLÄRUNG ZUM MINDESTLOHN

(auszufüllen durch den Zuwendungsempfänger)

Zuwendungsempfänger/Gesellschaft:

_____

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinne von § 4 Landesmindestlohngesetz Zuwendungen gemäß § 23 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn – zurzeit ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Zeitstunde – zu zahlen.

Dem entsprechend verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Zeitstunde zu zahlen.

_____ , den _____ _____

Ort Datum Geschäftsführer/Vorsitzender

01.10.2014